

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

E N T S C H E I D U N G
vom 19. Mai 2004

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0796/03 - 3.2.7

Anmeldenummer: 96112087.0

Veröffentlichungsnummer: 0757965

IPC: B65H 29/52

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Leiteinrichtung für einen frisch bedruckten Bogen

Patentinhaber:

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft

Einsprechender:

Koenig & Bauer AG

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0796/03 - 3.2.7

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.7
vom 19. Mai 2004

Beschwerdeführer: Koenig & Bauer AG
(Einsprechender) Friedrich-Koenig-Straße 4
D-97080 Würzburg (DE)

Vertreter: Schanze, Klaus
c/o KBA-Planeta AG
Friedrich-List-Straße 47 - 49
D-01445 Radebeul (DE)

Beschwerdegegner: Heidelberger Druckmaschinen
(Patentinhaber) Aktiengesellschaft
Kurfürsten-Anlage 52 - 60
D-69115 Heidelberg (DE)

Vertreter: Fey, Hans-Jürgen
Kurfürsten-Anlage 52 - 60
D-69115 Heidelberg (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 21. Mai 2003
zur Post gegeben wurde und mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0757965 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: A. Burkhart
Mitglieder: K. Poalas
C. Holtz

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung die am 21. Mai 2003 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 757 965 zurückgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2003 legte die Einsprechende unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.

- II. Mit Schreiben vom 26. November 2003, zugestellt durch Einschreiben mit Rückschein, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht und der Einsprechenden unter Hinweis auf Artikel 122 EPÜ Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu äußern.

- III. Am 7. Mai 2004 hat der Vertreter der Einsprechenden telefonisch der Geschäftsstelle der Kammer mitgeteilt, daß die Einsprechende nicht beabsichtige, eine Beschwerdebegründung einzureichen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerdeschrift vom 22. Juli 2003 enthält keinerlei Ausführungen, die als Begründung der Beschwerde dienen könnten.

2. Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der Frist nach Artikel 108 EPU nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Artikel 108 Satz 3 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPU als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

D. Magliano

A. Burkhart